

BLANC & FISCHER

Familienholding

Code of Conduct
für Lieferanten

Code of Conduct für Lieferanten

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Compliance finden auf sämtliche Lieferanten der verbundenen Unternehmen der Blanc & Fischer Familienholding Anwendung.

1. Einhaltung der einschlägigen Gesetze

Der Lieferant wird die geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Anforderungen der Länder, in denen er geschäftlich tätig ist, einhalten. Er achtet die international gültigen Menschenrechte und unterlässt unter Berücksichtigung der jeweils nationalen Gesetzgebung jegliche Diskriminierung, insb. aufgrund des Geschlechts, der Religion, der (ethnischen) Herkunft, des Alters, der Hautfarbe, einer Behinderung, des Familienstandes, der geschlechtlichen oder sexuellen Identität, oder einer Gewerkschaftszugehörigkeit.

2. Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

Jegliche Form der Zwangsarbeit oder Kinderarbeit sind zu unterlassen. Die Sicherheit und Gesundheit von Kindern darf nicht beeinträchtigt werden; ihre Würde ist zu respektieren.

3. Verbot von unzulässigen Disziplinarmaßnahmen

Jegliche Art von Disziplinarmaßnahmen durch Anwendung oder Androhung physischer oder psychischer Gewalt, verbale Beschimpfungen und andere Formen der Einschüchterung sind verboten.

4. Arbeitsbedingungen

Es werden keine ausbeuterischen Arbeitsbedingungen geduldet. Die Entlohnung ist angemessen und orientiert sich mindestens an den gesetzlich garantierten Mindestlöhnen unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsmarktes. Die Einhaltung der jeweils national geltenden Regelungen und Vereinbarungen zu Arbeitszeiten und Erholungsurlaub wird gewährleistet.

5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant ergreift zum Schutze seiner Mitarbeiter Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, mindestens im Rahmen der jeweils national geltenden Bestimmungen. Er wird die entsprechenden Risiken bewerten, überwachen und möglichen Gefährdungen vorbeugen.

6. Schutz der Umwelt

Der Lieferant hält die jeweiligen nationalen Umweltvorschriften ein und stellt sicher, dass Ressourcen zweckmäßig und sparsam verwendet werden.

7. Koalitionsfreiheit

Der Lieferant achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit und Organisation in Gewerkschaften. Beeinflussungen der Arbeit von Gewerkschaften durch Behinderungen, Benachteiligungen, persönliche Zuwendungen oder sonstige Begünstigungen sind zu unterlassen.

8. Verbot der Korruption

Der Lieferant lehnt korruptives Verhalten ab und duldet solches Verhalten weder bei seinen Mitarbeitern noch bei seinen Geschäftspartnern. Insbesondere untersagt sind die Bestechung von Geschäftspartnern oder Amtsträgern sowie das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen einer Bestechung.

9. Einhaltung des Kartellrechts

Der Lieferant lehnt kartellrechtswidriges Verhalten ab und duldet solches Verhalten weder bei seinen Mitarbeitern noch bei seinen Geschäftspartnern. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, welche zu einer Beschränkung des freien Wettbewerbs führen, und eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs durch den Missbrauch von Marktmacht.

10. Einhaltung der Standards in der Lieferkette

Der Lieferant stellt sicher, dass die in diesem Code of Conduct beschriebenen Anforderungen auch in seiner Lieferkette eingehalten werden.